

# **Fachverband Bauelemente Distribution e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Fachverband Bauelemente Distribution e.V.“ (FBDI) und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des FBDI ist die nicht gewerbliche Interessenvertretung der Distribution für elektronische Bauelemente im deutschsprachigen Raum Europas (DACH).
2. Aufgaben sind:
  - a) Die Interessen und Positionen der Distribution gegenüber Politik, öffentlichen Verwaltung und Allgemeinheit zu vertreten;
  - b) Informationen für die Branche zu gewinnen und diese an die Mitglieder weiterzugeben;
  - c) Interne Informationsveranstaltungen zu aktuellen Branchenthemen anzubieten;
  - d) Markttransparenz innerhalb der Branche zu fördern;
  - e) Eine Branchenstatistik über externe unabhängige Wirtschaftsprüfer zu erheben;
  - f) Erfahrungen zu branchenspezifischen Themen auszutauschen;
  - g) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in rechtlichen Fragen und zu Compliance anzubieten;
  - h) Netzwerke durch internationale Kooperation mit relevanten Fachverbänden und Organisationen zu bilden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und im Bereich der Elektronischen Bauelemente Distribution mit Marktpräsenz im Verbandsgebiet tätig sind. Alle Mitglieder unterliegen bezüglich der Vereinsinterna einer expliziten Verschwiegenheitspflicht. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2. Ordentliche Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) können Vereinigungen, Organisationen, Institutionen und natürliche Personenaus dem Bereich der Bauelemente Distribution werden, die den Verein ideell unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder (natürliche Personen) sind ordentliche Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Erhaltung und Förderung des Vereins erworben haben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages unter Anerkennung dieser Satzung an die Geschäftsführung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Mitgliederordnung (Code of Conduct).
6. Mit Beginn der Mitgliedschaft entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages.
7. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod der natürlichen Person; Auflösung der juristischen Person oder Wegfall der Aufnahmebedingungen gem.§ 4 Abs. 1 und 2;
  - b) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende mit einer Frist bis zum 30.6. des Jahres;
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste im Rahmen des vereinfachten Ausschlussverfahrens bei nachhaltigem Zahlungsverzug, wenn trotz Mahnung der Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsstellung gezahlt wird;
  - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand durch einfachen Beschluss entscheidet. Hierunter fallen Verstöße gegen die moralischen oder ethischen Standards des Vereins, die Begehung von Straftaten sowie offen geäußerte rassistische, sexistische oder intolerante Ansichten. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes mit einfacher Mehrheit. Näheres regelt die Mitgliederordnung.
8. Trotz Vereinsausschlusses ist der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten.

## **§ 4 Finanzierung des Vereins**

1. Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt insbesondere durch Erhebung der Mitgliedsbeiträge, sonstigen Einnahmen im Geschäftsbetrieb sowie durch die Erträge der Rücklagenbildung.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Diese sind in der Mitgliederordnung geregelt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen werden unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand einberufen. Die gesamte Vereinskommunikation ist in Textform zulässig. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen oder wenn der Vorstand es für sachdienlich hält.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt oder wenn der Vorstand dieses beschließt. Es ist auch eine Mitgliederversammlung in digitaler Form zulässig. Bei der Einladung ist anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung. Näheres bestimmt die Mitgliederordnung.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Frist bis eine Woche vor dieser beim Vorstand einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; es sei denn, die Satzung gibt etwas anderes vor.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen durchgeführt werden.
6. Bei Abstimmungen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Juristische Personen entsenden einen benannten Vertreter. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Pro Mitglied ist eine Stimmübertragung zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - d. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
  - e. Bestellung der Rechnungsprüfer,
  - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g. Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - h. Beschlussfassung über Vereinsordnungen;
  - i. Bildung von Fachgruppen,
  - j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
8. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern zeitnah zuzusenden.

## **§ 7 Vorstand**

1. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kooptiert der Vorstand ein Mitglied, welches bis zur Neuwahl im Amt bleibt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
3. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, sowie bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende allein sowie die beiden Stellvertreter gemeinsam vertretungsbefugt.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Honorar ausgeübt werden.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte, soweit nicht nach Satzung oder Gesetz die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand vorbereitet.
2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und aller übrigen Zuwendungen unter Beachtung des Vereinszwecks.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen, welche in Präsenz oder digital stattfinden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren und können in Textform gefasst werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand beruft einen Geschäftsführer zur Leitung der Vereinsgeschäfte. Eine Geschäftsordnung regelt die Zusammenarbeit mit diesem.

## **§ 9 Fachgruppen**

1. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können zur ergänzenden Erfüllung des Vereinszwecks, insbesondere der Durchführung von Projekten, Fachgruppen bilden. Diese verfügen über keine vereinsrechtlichen Befugnisse.
2. Die Fachgruppen können sich eine eigene Geschäftsordnung in Abstimmung mit dem Vorstand geben.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Bestellung erfolgt für drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung einschließlich der Vermögens- und Verwendungsnachweise zu prüfen und über ihre Feststellungen einen Bericht anzufertigen, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung und zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.

## **§ 11 Datenschutz**

Um den Vereinszweck zu erfüllen, werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (u.a. DSGVO, BDSG) personenbezogene Daten über die Mitglieder in der Vereins-Datenverarbeitung gespeichert, übermittelt und verändert. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Eine Herausgabe erfolgt nur, soweit dies rechtlich zwingend geboten ist. Eine vom Vorstand beschlossene vereinsinterne Datenschutzrichtlinie kann Einzelheiten konkretisieren.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Drei-Viertel-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.

### **§ 13 Redaktionelle Satzungsänderungen**

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der Vorstand beschließen bzw. anmelden. Sämtliche Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

München, den 4. Dezember 2025